

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertages-
einrichtung „Haus für Kinder“ in Osternohe des Marktes Schnaittach
(Kindergarten-Gebührensatzung)
vom 21. Juli 2015
zuletzt geändert durch Gebührensatzung des Marktes Schnaittach
vom 12. Dezember 2023**

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Schnaittach folgende Satzung:

**Erster Teil:
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Gebührenerhebung

Der Markt Schnaittach erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Haus für Kinder“ (§ 1 der Nutzungssatzung) Benutzungsgebühren und Spiel- und Material/Getränksgeld sowie für die Teilnahme am Mittagessen Essensgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in das Haus für Kinder aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einen Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 und Abs. 3 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in das Haus für Kinder; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung oder bei sonstigem vorübergehendem Fernbleiben des Kindes, lässt die Gebührenschuld unberührt.
- (2) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 4 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.
- (3) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1, 3 und 4 werden in Form eines Jahresbeitrages, der in 12 gleichen Monatsraten zu zahlen ist, erhoben. Dieser ist spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (4) Spiel- und Materialgeld wird für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung des Marktes Schnaittach erhoben. Sie entstehen mit dem Ersten des Eintrittsmonats des Kindes in die Tageseinrichtung.
- (5) Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf eines der Konten des Marktes bzw. durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren oder durch Bareinzahlung bei der Marktverwaltung.
- (6) Wird die Gebühr nicht bis Ablauf des Fälligkeitstermins entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) KAG in Verbindung mit § 240 der Abgabenordnung (AO) zu entrichten.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Für den Besuch des Hauses für Kinder sind folgende monatliche Betreuungsgebühren zu entrichten:

tägliche Besuchszeit	Betrag
bis zu 5 Stunden	161,00 €
bis zu 6 Stunden	173,00 €
bis zu 7 Stunden	185,00 €
bis zu 8 Stunden	197,00 €
bis zu 9 Stunden	209,00 €

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt der Beitrag für Kinder unter 3-Jahren:

tägliche Besuchszeit	Betrag
bis zu 5 Stunden	271,00 €
bis zu 6 Stunden	294,00 €
bis zu 7 Stunden	317,00 €
bis zu 8 Stunden	340,00 €
bis zu 9 Stunden	363,00 €

(3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 erhält ein Geschwisterkind einen Rabatt von 25,-€ auf die Gebühren.

(4) Für Kinder die vom Freistaat Bayern zur Entlastung einen Zuschuss auf den Gebührensatz erhalten wird diese auf die Gebühren nach Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der in Abs. 1 festgesetzten Gebühr begrenzt.

(5) Je bestelltem Essen wird ein Betrag von 0,50 € fällig, welches über das System „kitafino“ abgerechnet wird.

(6) In der Benutzungsgebühr nach Abs. 1 und 2 ist ein Spiel- und Materialgeld in Höhe von 3,00 € pro Monat und Portfoliogeld von 5,-€ pro Jahr enthalten.

§ 6

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 5).

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2015 in Kraft. ^(Fn.1)

1. Diese Gebührensatzung betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 21. Juli 2015. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen. 4233-02-02